

# Schweizerischer Arbeitgeberverband

## Teil 2 seiner Chronik: Von 1920 bis 1932

### 1920

Der Bundesbeschluss zur Einrichtung eines eidgenössischen Arbeitsamts tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

Die Schweiz tritt dem Völkerbund und dem Internationalen Washingtoner Übereinkommen betreffend Arbeitslosigkeit bei.

Gemäss Friedensvertrag von Versailles wird die Internationale Arbeitsorganisation gegründet.

Der Zentralverband setzt sich jetzt aus 29 Sektionen zusammen. Die angeschlossenen Verbände vereinigen nach Abzug der Doppelmitgliedschaften etwa 8200 Betriebe. Innerhalb des Zentralverbands werden 43 Streiks und zwei Aussperrungen mit 438 betroffenen Firmen registriert. 32 Konflikte betreffen Lohnerhöhungen.

«Die starre 48-Stunden-Woche unseres neuen Fabrikgesetzes (ist) für die schweizerische Industrie zur unerträglichen Fessel geworden», beklagt der Zentralverband. Die von ihm befürchtete Verminderung und Verteuerung der Produktion durch die «rapide» Arbeitszeitverkürzung sei «bereits Tatsache geworden». Einsparungen, insbesondere aber «Verbesserungen (...) in Bezug auf die technischen Einrichtungen wie auf die kaufmännische Organisation» seien erforderlich, um «eine schwere Benachteiligung der schweizerischen Industrie gegenüber (...) Industrien anderer Länder» zu vermeiden.

Der Zentralverband unterstützt die Vorarbeiten des eidgenössischen Arbeitsamts durch «zahlreiche Einwendungen und positive Anregungen».

Rückschlag: Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände kündigt die 1918 getroffene und vom Zentralverband begrüßte Vereinbarung per Ende 1920 «zum Zwecke (...) des Ausbaus der Vertragsverhältnisse». Was die Arbeitnehmerseite darunter versteht, sind erweiterte Forderungen in Bezug auf die Arbeitszeit, Anfangsgehälter, Vergütung von Überstunden, Gehaltszahlung während Militärdienst und Krankheit, «Gehaltsnachgenuss» im Todesfall sowie die Gewährung bezahlter Ferien, was vom Zentralverband als «unannehmbar», «unerfüllbar» und «unzweckmässig» empfunden wird. Die Verhandlungen scheitern.

«Mit aller Schärfe» drückt der Zentralverband sein «Befremden» gegenüber Forderungen des SGB zur *Arbeitslosenfürsorge* aus. Diese beinhalten u. a., dass in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses von 1919 auf die Abgrenzung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit verzichtet wird, so dass je-

der Beschäftigungslose, «ohne Rücksicht auf den Grund seiner Beschäftigungslosigkeit (...) unterstützungsbedürftig» würde. Dies verurteilt der Zentralverband als «Kollektivmissbrauch der Arbeitslosenunterstützung». Von einer Revision des Bundesratsbeschlusses wird auf Interventionen der Arbeitgeberverbände Abstand genommen. Dagegen unterliegt ein Abänderungsantrag der Arbeitgebervertreter beim «Hauptkampf» um die Verbesserung der Kontrollvorschriften.

Die Organe des Zentralverbands befassen sich «in sehr eingehender Weise» mit Fragen zur *Internationalen Arbeitsorganisation*, dem «Versuch einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung». Der Zentralverband kommt zu dem Schluss, «die nähere Prüfung der Washingtoner Beschlüsse lässt keinen Zweifel, dass ein Teil der Konventions- und Rekommandationsentwürfe den Beifall zahlreicher schweizerischer Arbeitgeber nicht finden» werde. Um ein einheitliches Vorgehen der Arbeitgeberdelegierten zu sichern, wird die Internationale Arbeitgeberorganisation ins Leben gerufen, welcher der Zentralverband am 4. Juli 1920 beitrifft.

### 1921 und 1922

Die Arbeitslosenzahl steigt an. Der Staat reagiert mit Subventionen für die Arbeitsbeschaffung, für die Arbeitslosenfürsorge und für die Unterstützung einzelner Industriezweige.

Der Mitgliederbeitrag beim Zentralverband beträgt unverändert 0,5% der Arbeitslohnsumme. Für 1922 wird die Hälfte des Betrags einer getrennt zu führenden Dispositionskasse zugeführt, aus der besondere Ausgaben, «namentlich aus der publizistischen Tätigkeit des Zentralverbands entstehende Kosten», bestritten werden. Denn: «Es ist leider Tatsache, dass die Gewerkschaften (...) für ihre Publikationsorgane im Allgemeinen mehr aufwenden als die Arbeitgeberverbände für die ihrigen.»

«Die Jahre 1921 und 1922 nehmen in der schweizerischen Industriegeschichte als überaus schwere Krisenjahre eine Sonderstellung ein», beklagt der Zentralverband. Trotz der Lage gibt es bei den angeschlossenen Firmen 1921 insgesamt 12 Streiks und 1922 insgesamt 41 Ausstände sowie eine Aussperrung.

Ursachen sind überwiegend *Lohnherabsetzungen* im Zuge der «Notwendigkeit rascher Wiederherstellung der verloren gegangenen Konkurrenzfähigkeit». Die Exportindustrie macht den Anfang, bis Ende 1922 findet ein Lohnabbau in allen Industrien und Gewerben statt, der «nach dem Grade der Krisis» variiert.

Die durchschnittlichen Lohnkürzungen betragen 10 % bis 25 %. Die wirtschaftliche Lage trifft auch «den Tarifvertragsgedanken empfindlich». *Gesamtarbeitsverträge* werden gekündigt und nicht erneuert. Der Zentralverband stellt allgemein eine «Tarifmüdigkeit auf Arbeitgeberseite» fest, wobei die Haltung der Arbeitgeber nicht einheitlich ist.

Der Zentralverband befasst sich mit dem Ausbau sowie der «Vereinfachung der Arbeitgeberorganisation». Die Bündelung von Kompetenzen stösst bei Unternehmergruppen noch auf Widerstand, die den Zusammenschluss zu einer zentralen Arbeitgeberorganisation für überflüssig halten. Der Zentralverband stellt kritisch fest, dass «jene Kreise (wohl) noch nie in ernste Kämpfe mit den Gewerkschaften verwickelt worden» sind.

Die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete zwischen dem Zentralverband und dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein wird am 6. Januar 1922 zu einem «vorläufigen Abschluss» gebracht.

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände macht «neue Anregungen für die Wiederaufnahme des Vertragsverhältnisses» mit dem Zentralverband.

Die schweizerische Arbeiterschaft ist seit 1921 an der Generalkonferenz in Genf vertreten, die gemäss Friedensvertrag von Versailles mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen ist.

Positiv vermerkt der Zentralverband, dass die Internationale Arbeitsorganisation dazu beiträgt, die Beziehungen mit den Zentral-Arbeitgeberorganisationen der wichtigsten Industrieländer «zu fördern und neue ins Leben zu rufen» sowie den Austausch von Auskünften über die soziale Gesetzgebung und die Arbeitsverhältnisse zu intensivieren.

## 1923

Mit Blick über die Grenzen zieht der Zentralverband den Schluss, «dass sich die Lage der schweizerischen Industrie gegenüber dem konkurrierenden Ausland seit der Einführung der *48-Stunden-Woche* verschlechtert hat, insbesondere (...) mit Bezug auf Deutschland, das mehr und mehr zur vorkriegszeitlichen Arbeitsdauer von 54 bis 59 Wochenstunden zurückkehrt». Der Zentralverband setzt seine Hoffnung auf den zur Abstimmung anstehenden neuen Art. 41 des Fabrikgesetzes zur Arbeitszeitverlängerung und beteiligt sich an der «revisionsfreundlichen Abstimmungspropaganda» der wirtschaftlichen Hauptverbände. Er muss indessen erkennen: «Es ist eine undankbare Sache, den Stimmberechtigten von der Notwendigkeit zu überzeugen, länger zu arbeiten.»

Die Fabrikgesetzrevision wird abgelehnt. Das gibt aus Sicht des Zentralverbands der Arbeiterschaft Auftrieb, bei kommenden sozialen Gesetzen ihre Interessen mit «weniger Zurückhaltung und grösserer Zähigkeit zu verteidigen». Nachdem «eines der wirksamsten Mittel zur Herabsetzung der Gesteuerungskosten» nicht mehr in Frage kommt, bleibe den Arbeitgebern nichts anderes übrig, «als mit umso grösserem Nachdruck auf die Anwendung (...) produktionsverbilligender Mittel bedacht zu sein».

## 1924

Der Zentralverband nimmt erstmals zum Vorentwurf des eidgenössischen Arbeitsamts zu einem *Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung* Stellung. «Die vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Vorschriften (gehen) teilweise sehr weit und haben verfassungsrechtlichen Bedenken starken Vorschub geleistet.» Die Umfrage des Zentralverbands im Mitgliederkreis ergibt «eine mehrheitlich ablehnende Haltung».

Der Zentralverband fasst Positionen der schweizerischen Arbeiterschaft zur Frage des Ausbaus der *Sozialversicherung* zusammen: Auf Grund sorgfältiger Berechnungen müsse erst ein Gesamtprogramm aufgestellt werden. Denn: «Der Mangel an Überblick über die Gesamtkosten (...) erschwert es den gesetzgebenden Behörden, der Begehrlichkeit gewisser interessierter Kreise gegenüber fest zu bleiben.»

## 1925

---

Der Verfassungsartikel für die Einführung einer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird angenommen. Bund und Kantone finanzieren die Hälfte des Gesamtbedarfs der Versicherung.

---

Der Zentralverband «beschränkt sich darauf, (...) die Mitglieder über Wesen und Tragweite der Abstimmungsvorlage eingehend zu orientieren und im Übrigen es ihnen zu überlassen, daraus die ihnen gut scheinenden Schlussfolgerungen für die Stimmabgabe zu ziehen». Die Regelung der Fragen, «welche die Arbeiterschaft am meisten angehen – die Beitragspflicht der Betriebsinhaber», bleibt offen. Die Zentralorganisationen der Arbeitgeber, insbesondere der Zentralverband, der Schweizerische Handels- und Industrieverein und der Schweizerische Gewerbeverband, stehen in engem Kontakt zueinander. Hingegen sind «die Beziehungen zu den Arbeitnehmerhauptverbänden in weitgehendem

Masse durch deren den Arbeitgeberinteressen entgegengesetzten Bestrebungen bestimmt», so der Zentralverband. Auch die von Angestelltenseite «zur Milderung vorhandener Gegensätze» angeregte Herbeiführung eines gesamtarbeitsvertraglichen Verhältnisses zwischen den Spitzenorganisationen stösst beim Zentralverband auf «unüberwindliche Hindernisse».

## 1926

Der Zentralverband setzt sich aus 33 Arbeitgeberorganisationen zusammen, die rund 10 000 Arbeitgeber mit ca. 325 000 Angestellten und Arbeitern vereinigen.

Zur Frage eines Soziallohns bzw. einer *Familienzulage* (während der Kriegszeit eingeführt, um der Teuerung Rechnung zu tragen, aber in der schweizerischen Privatwirtschaft noch wenig verbreitet) kann der Zentralverband «noch keine definitive Stellungnahme» abgeben. Sein Urteil: Die anhaltende Wirtschaftskrise sei für die Einführung nicht günstig. «Zudem macht sich das Bedürfnis (...) in der Schweiz nicht in gleichem Masse geltend wie in anderen Ländern.»

## 1927

Der Zwang zu einer optimalen Wirtschaftlichkeit durch Rationalisierung nimmt zu. Der Zentralverband bildet eine Gruppe industrieller Firmen zum gegenseitigen Austausch von Betriebserfahrungen und zur Erörterung von Verbesserungsvorschlägen. Das Hauptgewicht liegt im ersten Schritt auf Einrichtungen für Einkauf und Lagerung; das Arbeitsfeld wird in den Folgejahren umfangreich erweitert.

## 1928

Der Zentralverband registriert eine Zunahme der Arbeitskonflikte. Vom eidgenössischen Arbeitsamt werden 44 Streiks und eine Aussperrung festgestellt. Bei den Unternehmen, die dem Zentralverband angeschlossen sind, gibt es 12 Streiks in 75 Betrieben. Als Grund für das Aufleben der Streiktätigkeit vermutet der Zentralverband «gefüllte Gewerkschaftskassen», als Zweck «die Mehrung des Mitgliederbestands und die Förderung der Klassenkampfschulung».

## 1929 bis 1932

**Weltwirtschaftskrise:** In New York brechen die Börsenkurse um bis zu 90 % ein. Durch den Abzug amerikanischer Kredite brechen der internationale Zahlungsverkehr in Europa und damit der Handel

© Kurt Humbel, Treu und Glauben, Zürich, 1987, S. 36



Weltwirtschaftskrise – New York 1930:  
Arbeitslose stehen für einen Teller Suppe Schlange.

zusammen. Während zwischen 1929 und 1931 die schweizerische Konjunktur wegen langfristiger Inlandsaufträge nur wenig betroffen wird, macht sich seit 1932 die nachlassende Auslandsnachfrage bemerkbar. Die Zahl der Arbeitslosen steigt von 1929 bis 1930 um 58 %, von 1930 bis 1931 um 88 %, von 1931 bis 1932 gar um 125 % (auf 54 366).

Die Streiktätigkeit nimmt zu. Die noch beschäftigten Arbeitnehmer müssen Lohneinbussen bis zu 10 % in Kauf nehmen.

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) tritt in Kraft.

Die Mitgliederverbände sprechen sich nach wie vor gegen die gesetzliche Regelung von *Familienzulagen* aus, weil sie ihrer Ansicht nach dem Leistungsprinzip widersprechen und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind. Der Zentralverband sieht die Ge-

fahr, «dass die (bislang) auf freiwilligem Wege eingeführten Familienzulagen mit der Zeit zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Zwangseinrichtung werden können».

1930 ergänzt der Zentralverband: «Die Ausrichtung von Familienzulagen kann für die Schweiz nur ausnahmsweise in Frage kommen, beispielsweise in Zeiten von schweren Krisen oder Teuerungen (...) oder in Landesteilen, die stark unter dem Einfluss ausländischer Arbeitsverhältnisse stehen.»

1931 stellt er fest, dass die gegenwärtige Krise nicht nur zu Lohnreduktionen, sondern auch «zu einem Abbau oder zur gänzlichen Aufgabe der Familienzulagen in (...) Firmen, die diese Einrichtung kennen», geführt hat.

Positiv hingegen greift der Zentralverband Anregungen auf, «die Arbeitgeber zu einem weitgehenden Entgegenkommen gegenüber militärisch aufgebotenen Arbeitnehmern zu veranlassen». 1929 gibt der Zentralverband Richtlinien an die angeschlossenen Arbeitgeberorganisationen, «weitgehende Lohnvergütungen an die verheirateten (...) Arbeiter und Angestellten nahe zu legen». Die entsprechende Befolgung basiert allerdings auf «freier Initiative». Der Zentralverband verwahrt sich entschieden dagegen, Arbeitgeber, die «hinter den Richtlinien zurückbleiben, unpatriotischer und unsozialer Gesinnung zu bezichtigen».

1930 tritt der Zentralverband auch Anregungen entgegen, dass bei der Auftragsvergabe Firmen bevorzugt werden sollen, «die sich auf Einhaltung der Richtlinien der Arbeitgeberspitzenverbände verpflichten».

Trotz zunehmender Arbeitslosigkeit hält die Einreise von berufstätigen Ausländern an. Der Zentralverband wertet dies als «eine Bestätigung für die Tatsache, dass unsere Arbeitsverhältnisse wesentlich günstiger sind als diejenigen des Auslands».

In der Internationalen Arbeitsorganisation wird erstmals die Frage einer 40-Stunden-Woche zu einem «wichtigen Verhandlungsgegenstand». Das Thema wird auch in der Tagespresse «lebhafte besprochen». Die Spitzenverbände der Arbeitgeber halten dem entgegen: es sei zu befürchten, dass eine Einführung entweder durch eine «technische Rationalisierung ohne Einstellung von Arbeitern» wettgemacht würde oder zu Firmenschliessungen führe. Denn: «Für die Schweiz ist eine Steigerung der Produktionskosten untragbar», vor allem weil die Arbeitnehmer fordern, die Arbeitszeitverkürzung dürfe nicht mit einem Lohnausfall verbunden werden.

Der Zentralverband erkennt «ein Bedürfnis nach einer zentralen Stelle, welche das vorhandene wirtschaftsstatistische Material zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen hätte». Es soll je-

doch kein selbstständiges Konjunkturinstitut ins Leben gerufen werden.

Der Zentralverband tritt neuen Organisationen bei: der Gesellschaft zur Förderung des betriebswirtschaftlichen Instituts an der ETH und der Schweizerischen Vereinigung für rationelles Wirtschaften.

1932 besteht der Zentralverband ein Vierteljahrhundert. Ein Resümee seiner Leistungen: Einheitliche Stellungnahmen der Arbeitgeber gegenüber den Arbeiterbewegungen mit dem Ziel eines «friedlichen Zusammenwirkens»; Mitwirkung bei der Abwehr ungerechtfertigter Arbeitersperren und Ausstände; Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen (Arbeitsrecht und Sozialpolitik); Vertretung der Mitglieder vor den eidgenössischen Behörden in Angelegenheiten, welche die Interessen von mehr als einem Verband angehen; Erhaltung des freien Unternehmertums und der liberalen Wirtschaftsordnung; Verteidigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln gegen Vergesellschaftungs- oder Verstaatlichungstendenzen. ■